



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Partnerschaft mit dem Departement Calvados/Frankreich (Förderrichtlinie Partnerschaft Unterfranken - Calvados)

1. Grundsätze

Im Bewusstsein, dass Friede und Freiheit in Europa hohe Güter sind, deren Erhalt aktiven Einsatz erfordert, und in dem Willen, einen besonderen Beitrag zur Freundschaft zwischen dem deutschen und französischen Volk zu leisten, hat der Bezirk Unterfranken eine Partnerschaft mit dem Departement Calvados geschlossen. Im Rahmen dieser Partnerschaft gewährt der Bezirk Unterfranken Zuschüsse als freiwillige Leistung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist, durch Begegnungen unter dem regionalen Dach der Partnerschaft mit dem Departement Calvados neue Verbindungen im Calvados und in Unterfranken entstehen und bestehende weiter wachsen und gedeihen zu lassen.

Gefördert werden

- a) Partnerschaftliche Begegnungen von Gruppierungen, Verbänden, Vereinen, Chören oder dergl. im Rahmen der Verschwisterung von Gemeinden, Landkreisen und Städten mit solchen Gebietskörperschaften im Calvados.
- b) Schulische Begegnungen.
- c) Partnerschaftliche Begegnungen im Bereich der Jugend, die weder unter 2a) (im Rahmen der Verschwisterung von Gemeinden, Landkreisen und Städten mit solchen Gebietskörperschaften im Calvados) noch unter 2b) (schulische Begegnungen) fallen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind bei allen nachfolgend beschriebenen Begegnungen, dass

- diese aus fachlicher Sicht des Bezirk Unterfranken der Völkerverständigung dienen und zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen Frankreichs und Deutschlands allgemein, und in der Partnerschaftsregion Calvados/Unterfranken im Besonderen beitragen.



- diese trotz der vorrangig in Anspruch zu nehmenden anderen Fördermöglichkeiten, z. B. von Gemeinden, Landkreisen, Dachverbänden, Bayer. Jugendring, Deutsch-Französisches Jugendwerk, unterfinanziert sind, die Gesamtfinanzierung dennoch gesichert ist.
- die Teilnehmenden i. d. R. junge Menschen sind, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- bei Gruppenreisen eine verantwortliche Leitungsperson namentlich benannt wird.

Ferner wird vorausgesetzt bei

- Partnerschaftlichen Begegnungen im Sinne von Ziffer 2a), dass:
 - die Reisedauer bei Besuchen und Gegenbesuchen i. d. R. mindestens 3 Tage (Hin- und Rückreise werden gemeinsam als 1 Tag gerechnet!) beträgt,
 - Besuche und Gegenbesuche gleicher Gruppen im Abstand von 2 Jahren stattfinden,
 - die Begegnungen der Vorbereitung einer Verschwisterung dienen oder im Rahmen von Verschwisterungen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Gegenzeichnung der Partnerschaftsurkunde stattfinden.
- Schulischen Begegnungen, dass die Reisedauer bei Besuchen und Gegenbesuchen i. d. R. mindestens 5 Tage (Hin- und Rückreise werden gemeinsam als 1 Tag gerechnet!) beträgt.
- Partnerschaftlichen Begegnungen im Bereich der Jugend, die weder unter 2a) (im Rahmen der Verschwisterung von Gemeinden, Landkreisen und Städten mit solchen Gebietskörperschaften im Calvados) noch unter 2b) (schulische Begegnungen) fallen, dass
 - die Reisedauer bei Besuchen und Gegenbesuchen i. d. R. mindestens 3 Tage (Hin- und Rückreise werden gemeinsam als 1 Tag gerechnet!) beträgt,
 - Besuche und Gegenbesuche gleicher Gruppen im Abstand von 2 Jahren stattfinden.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sowie Gruppen mit (Wohn)Sitz in Unterfranken.

4. Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

Förderfähig sind – im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung – die entstehenden und vom Bezirk Unterfranken anerkannten Aufwendungen maximal bis zur Höhe eines etwaigen Defizits und unter Berücksichtigung vorrangig einzusetzender Fördermittel anderer Zuwendungsgeber. Die Förderbeträge ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Ungerade Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet. Nicht förderfähig sind touristische oder private Reise- und Ferienfahrten.



5. Antragsverfahren

Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme, spätestens i. d. R. zwei Monate vor Reiseantritt, zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 2 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist lückenlos anhand eines Verwendungsnachweises innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu belegen. Hierfür stehen die Formulare lt. Anlage 3 und 4 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Diese enthalten alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Partnerschaft mit dem Departement Calvados/Frankreich vom 01.07.1998 außer Kraft.

Würzburg, 26.11.2013
BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident